

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

Magold, Freudenstadt und Horb.

No 45.

Freitag, den 4. Juni

1847.

Ämtliche Erlasse.

Königliche Verordnung in Betreff des Getreide-Handels.

W i l h e l m,
von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

Nachdem zu Unserer Kenntniß gekommen ist, daß die in Unserer Verordnung vom 9. d. M. erteilten Vorschriften in Betreff des Getreide-Handels auf verschiedene Weise zu umgehen gesucht werden, finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, auf den Grund des §. 89 der Verfassungs-Urkunde folgende weitere Anordnungen zu treffen:

§. 1. Die Bestimmung des §. 6 der gedachten Verordnung wird dahin abgeändert, daß Getreide, Mehl und Kartoffeln über die Gränze des Königreichs nur dann geführt werden dürfen, wenn dieselben auf einem öffentlichen Markte erkauft worden sind. Desgleichen darf Brod in Quantitäten von 100 Pfund und mehr u. r. dann über die Gränze des Königreichs verkauft und gebracht werden, wenn es in einer öffentlichen, vorher gehörig bekannt gemachten Versteigerung gekauft worden ist. Die Polizei- und Zoll-Behörden haben jede Ladung von Getreide u. s. w., hinsichtlich welcher der Begührende sich nicht in Gemäßheit des Absatzes 3 und 4 des erwähnten §. 6 durch ein unverdächtigtes Zeugniß der Polizeistelle des Einkaufsortes über das Vorhandenseyn der die Ausfuhr bedingenden Voraussetzungen auszuweisen vermag, an der Gränze zurück zu halten.

§. 2. Die Ausnahmßbestimmung in §. 7 Unserer erwähnten Verordnung wird hiemit außer Wirkung gesetzt.

§. 3. Getreide u. s. w., welches von dem Ausland kommt und bei dem Eintritt in das Königreich zur Durchfuhr angemeldet worden ist, unterliegt den vorstehenden Bestimmungen (§. 1) nicht. Der Durchführende hat sich je-

doch durch unverdächtige ämtliche Zeugnisse darüber auszuweisen, daß die Früchte u. s. w. wirklich ausländische sind. Diese Zeugnisse, in welchen der Eigenthümer, der Transportant, der Einkaufsort, die Gattung und die Quantität des Getreides u. r. genau angegeben seyn müssen, sind der Polizei-Behörde des Orts, welchen der Einführende beim Eintritt in das Königreich zuerst berührt, und bei solchen Quantitäten, welche zur Zeit des Erscheinens der gegenwärtigen Verordnung bereits auf der Durchfuhr durch das Königreich begriffen sind, der Polizei-Behörde des Orts, an welchem sie sich zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung befinden, mit der Erklärung vorzulegen, daß die betreffende Ladung zur Durchfuhr bestimmt sey. Ergiebt sich bei der sofort anzustellenden genauen Vergleichung dieser Zeugnisse mit der Ladung selbst kein Anstand, so hat der Ortsvorsteher dem Durchführenden unter Angabe der Gattung, der Quantität, des Transportanten und des Eigenthümers der Früchte u. r. ein Zeugniß darüber auszustellen, daß dieselben von dem Ausland kommen und zur Durchfuhr angemeldet worden seyen. Die Ausstellung dieses Zeugnisses hat unentgeltlich zu geschehen. Dasselbe gilt nur für die Ladung, für welche es speziell ausgestellt ist, und ist bei der Ausfuhr an die Polizei-Behörde des letzten inländischen Gränz-Ortes abzuliefern.

Früchte u. s. w., welche nicht mit einem von der Polizei-Behörde nach vorheriger Untersuchung der Ladung für richtig erkannten Begleitschein versehen sind, dürfen nicht über die Gränze ausgeführt werden.

§. 4. Auf Getreide, Mehl und Kartoffeln, welche aus dem Ausland eingeführt werden, finden die §§. 1 und 3 Unserer Verordnung vom 9. d. M. keine Anwendung und können hiernach dieselben auch außerhalb der öffentlichen Märkte im Lande verkauft werden. Der Einführende hat die Thatsache der Einfuhr

aus dem Auslande durch ämtliche Zeugnisse zu beweisen.

§. 5. Sollte in Gränzbezirken das Bedürfniß vorliegen, Früchte zum Mahlen auf benachbarte ausländische Mühlen zu bringen, so kann dieß unter der Bedingung gestattet werden, daß die Gattung und die Quantität des wegzuführenden Getreides dem Ortsvorsteher zuvor durch den Eigenthümer angezeigt wird, und daß der letztere sich verbindlich macht, sämmtliches daraus erzeugtes Mehl, einzig nach Abzug des davon zu entrichtenden Millers, wieder in das Land zurück zu bringen. Der Ortsvorsteher hat dem Eigenthümer hierüber ein Zeugniß unentgeltlich auszustellen, welches von dem letzteren unmittelbar nach der Zurückkunft, unter Angabe der zurückgebrachten Quantität Mehl, wieder vorzuzeigen und von dem Ortsvorsteher aufzubewahren ist. Der Ortsvorsteher hat sich sowohl von der weggeführten als von der zurückgebrachten Quantität durch Augenschein zu überzeugen.

§. 6. Diejenigen, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider Getreide u. s. w. über die Gränze des Königreichs ausführen oder ausführen lassen, unterliegen den im §. 9 Unserer erwähnten Verordnung vom 9. d. M. festgesetzten Strafen. Die Bestimmungen in §§. 12 und 13 jener Verordnung finden hierauf gleichfalls Anwendung.

§. 7. Die gegenwärtige Verordnung tritt sogleich mit ihrer Verkündigung in Wirksamkeit. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung derselben beauftragt. Baden, den 29. Mai 1847.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:

Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
für den Staats-Sekretär,
der Geheime-Legationsrath:
Maucier.

Magold, Horb.

Vorstehende Verordnung haben die-

Ortsvorsteher in ihren Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und daß es geschehen, im Verkündbuch einzutragen. Den 1. Juni 1847.
Die K. Oberämter.

Oberamt Nagold.

N a g o l d.

Auswanderungen.

Nachstehende Personen sind nach geleisteter vorschristmäßiger Bürgschaft ausgewandert:

Nach Nordamerika:

Schmid Gauß, Wittwe mit 2 Kindern von Ebhausen,
Andreas Stoll, mit Weib und 6 Kindern von Walddorf,
Johann Michael Walz, mit Weib und 6 Kindern von da,
Christina Barbara Huber, ledig, von Emmingen,
Christ. Jakob Mößner, mit Weib und 3 Kindern von Haiterbach,
Gottlieb Friedrich Gauß, ledig, von Ebhausen,
Anna Maria Feuerbacher, ledig, mit 3 Kindern von Warth.

Nach Frankreich:

Rosine Katharine Maier, ledig, mit 2 Kindern von Wildberg,
Maria Sara Borkhard, ledig, von Sulz,
Jakob Friedrich Maier, Bäcker, mit Weib und 5 Kindern von Nagold.
Den 28. Mai 1847.

Königl. Oberamt.

Alt. Gef. ges. St.-B.

Oberamtsgericht Nagold.

N a g o l d.

Mitteltst Verfügung vom 30. März 1846 wurde den Gemeinderäthen aufgegeben, in den auszustellenden Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen auch darüber sich zu äußern, ob vermögenslose Personen etwa Vermögen zu hoffen haben?

Da diese Vorschrift häufig nicht beachtet wird, so wird solche mit dem Anfügen eingeschärft, daß deren Unterlassung künftig geahndet werden müßte.
Den 2. Juni 1847.

K. Oberamtsgericht. Berner.

Oberamtsgericht Nagold.

N a g o l d.

Unter Beziehung auf Art. 4 des Gesetzes über das Notariats-Wesen vom 14. Juni 1843 und den §. 1 der Vollziehungs-Berordnung von dem gleichen Tage werden sämtliche Orts-Vorsteher aufgefordert, bis zum 20. d. M. hieher anzuzeigen, ob die im Laufe des gegenwärtigen Etats-Jahres erforderlich ge-

wesenen Ergänzungs-Wahlen der Waisen-Richter der erwähnten gegeslichen Vorschrift gemäß vorgenommen worden oder ob und welche derselben im Rückstande seyen. Den 2. Juni 1847.

K. Oberamtsgericht. Berner.

Oberamtsgericht Nagold.

N a g o l d.

Schulden-Liquidationen.

In den nachgenannten Santsachen ist zur Schulden-Liquidation zc. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Anfügen vor geladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schluß der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

† Wittwe des Bäckers Jakob Dttmer von Altenstaig,

Freitag den 2. Juli 1847,

Vormittags 8 Uhr,

auf dem dortigen Rathhause.

Johann Friedrich Kauser, Fuhrknecht von Nagold,

Montag den 5. Juli 1847,

Vormittags 8 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause.

Gottlieb Maier, Schreiner von Nagold,

Montag den 5. Juli 1847,

Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause.

Johannes Walz, Zeugmacher von Oberschwandorf,

Dienstag den 6. Juli 1847,

Vormittags 8 Uhr,

auf dem Rathhause daselbst.

Den 31. Mai 1847.

Königl. Oberamtsgericht.

Berner.

Oberamtsgericht Horb.

H o r b.

Aufruf an Bürgschafts-Gläubiger.

Dreifönigwirth Erath in Horb vermuthet, mehrere ihm nicht mehr bekannte Bürgschaften übernommen zu haben. Auf Ansuchen desselben werden die Bürgschafts-Gläubiger hiemit angerufen, ihre Forderungen binnen 45 Tagen hier anzumelden.

Gegen diejenigen, welche der Auffor-

derung keine Folge leisten, werden dem Bürgen alle derzeit zustehenden Einreden vorbehalten.

Den 29. Mai 1847.

K. Oberamtsgericht.

E b l e.

Amtsnotariat Altenstaig.

E g e n h a u s e n.

Liegenschafts-Verkauf.

Am Samstag dem 12. d. M.,

Mittags 2 Uhr,



wird in der Santsache des † Johann Martin Dertle, Mehrgers von Egenhausen, ein abermaliger und aber letzter Verkauf der Liegenschaft vorgenommen werden.

Dieselbe besteht in:

der Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus mit Scheuer, mitten im Dorf;

einer neu erbauten Mehlig bei dem Haus, und

circa 5 Morgen 2 Viertel Acker-, Wiesen- und Mähfeld.

Hiezu ladet man Kaufsliebhaber, auswärtige mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen, auf das Rathhaus in Egenhausen ein.

Altenstaig, den 2. Juni 1847.

K. Amtsnotariat.

Wullen.

N a g o l d.

Frucht-Beifuhr-Akkord.

Am Mittwoch dem 9. dieß,

Nachmittags 1 Uhr,

wird auf dem Rathhause zu

Nagold die Beifuhr von

1500 Centner Roggen und

Waizen

von Cannstatt nach Nagold, mittelst öffentlichen Abstreichs, an die Wenigstnehmenden in Akford gegeben werden.

Die Liebhaber wollen sich, mit obrigkeitlichen Keumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, bei dieser Verhandlung einfinden, wo ihnen die Bedingungen werden bekannt gemacht werden.

Den 4. Juni 1847.

Oberamtspfleger

Koller.

Vdt. Oberamtman

Daser.

B e r n e r.

Geld anzuleihen.

Bei der unterzeichneten Stelle liegen gegen gesetzliche Versicherung 133 fl. zum Ausleihen parat.

Den 1. Juni 1847.

Stiftspflege. Hüß.

Stein

Am 1.

M

wird auf d

Beifuhr von

Kalksteine

Markung

Abstreichs

Akkord geg

Die Lieb

keitlichen

Zeugnissen

lung einfin

gen werden

Den 2.

D

Nag

Fr

Unser ge

sehr erfre

indem er z

Fruchtzufu

Es wurden

fel, 25 Sch

2 Scheffel

frucht.

von Niede

Mübringen

und Kaufe

dieses mit

daß nach

künftig die

ihre Produ

Markt auf

gen verha

auf dieselb

ten, ferner

welche das

auf den M

des Kalen

Stadtkasse

Noch wir

Heinrich

Schrammen

und daß

messer auf

Den 1.

Fruc

Hier un

das Gerü

ler und P

gen Fruch

terwegß

den; ein

Nagold. Steinbeifubr - Afford.

Am Mittwoch dem 9. dieß, Nachmittags 3 Uhr,

wird auf dem Rathhause zu Nagold die Beifubr von etwa 5700 Koflaffen blauer Kalksteine für einen Theil der Stadt-Markung Nagold, mittelst öffentlichen Abstreichs an Oberamts-Angehörige in Afford gegeben werden.

Die Liebhaber wollen sich, mit obrigkeitlichen Reumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, bei dieser Verbindung einfinden, wo ihnen die Bedingungen werden bekannt gemacht werden.

Den 2. Juni 1847.

Der Verwaltungs-Ausschuss für den Bau der Nagold-Altenstaiger Thalstraße.

Vorstand:

Oberamtmann Daser.

H o r b.

Fruchtmarkt.

Unser gestriger Fruchtmarkt hat einen sehr erfreulichen Anfang genommen, indem er zahlreich besucht war und die Fruchtzufuhren schnellen Absatz fanden. Es wurden verkauft 66 Scheffel Dinkel, 25 Scheffel Haber, 2 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Weizen und 2 Scheffel Mühlfrucht. Die Hauptzufuhren kamen von Niederreuthin, Göttersingen und Mübringen und zeigten sich Verkäufer und Käufer sehr zufrieden. Es wird dieses mit dem Anhang bekannt gemacht, daß nach einem stadträtlichen Beschluß künftig diejenigen Fruchtverkäufer, welche ihre Produkte bis auf einen folgenden Markt aufstellen wollen, auf Verlangen verhältnismäßige Geld-Vorschüsse auf dieselben aus der Stadtkasse erhalten, ferner, daß denjenigen Verkäufern, welche das Jahr über die meisten Früchte auf den Markt bringen, am Schlusse des Kalenderjahrs Prämien aus der Stadtkasse werden ausgesetzt werden. Noch wird bemerkt, daß Stadtratb Heinrich Schertlin die Stelle des Schrankenmeisters übernommen hat, und daß Anton Grätber als Fruchtmesser aufgestellt worden ist.

Den 1. Juni 1847.

Stadtschultheißenamt. Geßler.

Freudenstadt.

Fruchtmarkt betreffend.

Hier und in der Umgegend hat sich das Gerücht verbreitet, daß Fruchthändler und Producenten, welche den hiesigen Fruchtmarkt besuchen wollen, unterwegs angehalten und molestirt werden; ein Gerücht, welches seine nach-

theiligen Folgen auch auf den letzten Fruchtmarkt äußerte, indem viele bekannte Marktbesucher ausblieben.

Man sieht sich daher veranlaßt, unter Verweisung auf die K. Verordnung vom 9. d. M., die den hiesigen Markt besuchenden Fruchthändler und Producenten darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt werden kann, wenn sie entweder eigene Frucht auf den Markt bringen, oder solche auf einem öffentlichen Markte erkaufte haben.

Den 31. Mai 1847.

Stadtschultheißenamt. Lieb.

Freudenstadt.

Säg-, Lang- und Brennholz-Verkauf.

Am Montag dem 14. Juni d. J., von Morgens 8 Uhr an, wird nachstehendes Säg- und Langholz im öffentlichen Ausschreib auf dem hiesigen Rathhaus veräußert, und zwar:

- I. S ä g h o l z:
- 2316 Klöße im Reichenbächle, 16 Schuh lang,
 - 533 Klöße im Kasernenwald,
 - 139 " " Finkenberg,
 - 189 " " Engelmanswald,
 - 23 " " alten Stadtwald,
 - 2 Klöße 9 Schuh lang im Hütenteuch.

Zusammen 3202 Klöße.

II. Langholz vom 50er abwärts:

- 736 Stämme im Reichenbächle,
- 114 " " Kasernenwald,
- 7 " " Finkenberg,
- 81 " " Engelmanswald,
- 83 " " alten Stadtwald,
- 30 " " Hütenteuch.

Zusammen 1051 Stämme.

Unter dem Langholz befindet sich auch Doppelholz, so wie 32er Stämme, welche zu Sägholz brauchbar sind.

III. Kleinnugholz:

- 11 Stangen im Hütenteuch,
- 7475 kleine Floshwieden, 8 - 12 Schuh lang.

Das nachstehende Brennholz wird sodann am

Dienstag dem 15. Juni d. J., von Vormittags 8 Uhr an,

der öffentlichen Steigerung auf hiesigem Rathhause ausgesetzt, und zwar:

IV. B r e n n h o l z:

- 240³/₄ Klafter Scheiterholz im Reichenbächle,
- 392¹/₂ Klafter im Kasernenwald,
- 147³/₄ " " vordern Finkenberg,

- 130³/₄ Klafter im hintern Finkenberg,
- 174¹/₄ Klafter im hintern Langenwald,

- 70³/₄ Klafter im Engelmanswald,
- 81 " in der Sommerhalde,
- 70¹/₂ " im Hütenteuch,
- 50¹/₄ " im alten Stadtwald.

Zusammen 1358¹/₂ Klafter.

Zu diesen Verkäufen werden die Liebhaber unter dem Anfügen eingeladen, daß ein Fünftel des Erlöses baar zu bezahlen ist, der Ueberrest aber in angemessene Zieher gegen tüchtige Bürgschaft zer schlagen werden wird.

Den 26. Mai 1847.

Stadtschultheiß Lieb.

Berneck.

Fischwasser-Verpachtung.

Die Fischwasser, in so weit sie der hiesigen Gutsherrschaft zugehören,

und zwar: die Nagold und der Zinsbach auf Garrweiler Markung, die Nagold zwischen hier und Ebhausen und der Köllbach, werden am Montag dem 7. Juni, Nachmittags 2 Uhr, auf weitere 6 Jahre verpachtet werden. Die Liebhaber wollen sich im Waldhorn dahier einfinden.

Den 28. Mai 1847.

Freih. v. Gütlingensches Rentamt. Reslen.

Altenstaig Stadt.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Gantmasse des † Michael Wurster, Bäckers, ist folgende Liegenschaft zum Verkauf ausge-

setzt:

Gebäude:

Die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus nebst 1¹/₄ Ruthen Küchengarten bei demselben, mitten in der Stadt, zwischen der Straße und der Almand, angeschlagen zu 800 fl.,

einem Bodenbarn an einer großen Scheuer am Mühlbach, zwischen diesem Bach und Jakob Luz, Bäcker, angeschlagen zu 75 fl.,
Ackerfeld:

26¹/₁₀ Ruthen No. 245 im Helle zwischen Schlosser Stiehl und Sattler Schittler, Anschlag 44 fl.,
Wiesen,

auf Egenhauser Markung:
1 Morgen 2¹/₂ Viertel 2³/₄ Ruthen im Hochholz, zwi-



schen Michael Traub und
Mich. Fried. Schneider
von Egenhausen, ange-
schlagen zu 200 fl.,
Wiesen,

auf Ueberberger Markung:
1 Morgen 1 Viertel 21 Ru-
then neu Mess in der Huth
zwischen Johann Georg
Bauerle und dem Fuß-
weg, angeschlagen zu . . . 150 fl.

Das Haus ist zu einer Bäckerei ein-
gerichtet und ganz günstig gelegen.

Die Verkaufs-Verhandlung findet am
Mittwoch dem 30. Juni d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause statt, und
werden die Bedingungen billig gestellt,
indem nur ein Viertel baar und die
weiteren drei Viertel in drei verzins-
lichen Jahreszielen je an Martini
1847, 1848 und 1849 bezahlt werden
müssen.

Auswärtige unbekannt Kaufsliebhaber
haben sich mit obrigkeitlichen Prä-
dikats- und Vermögens-Zeugnissen aus-
zuweisen.

Den 29. Mai 1847.

Für den Stadtrath:
der Vorstand Speidel.

Kobrdorf,
Oberamts Nagold.

Langholz-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft
am Montag dem 14. Juni d. J.,
Nachmittags um 1 Uhr,
in dem Gemeindefelde obere Stuch-
Ebene

111 Stücke Langholz, vom 60er rück-
wärts, und

17 Stücke Säglöße.

Die Kaufsliebhaber, welche dazu höf-
lich eingeladen werden, kön-
nen das Holz täglich einse-
hen, und wollen auf oben
bestimmte Zeit auf dem Rathhause da-
hier sich einfinden, wo die weiteren
Kaufbedingungen bei der Verkaufs-
Verhandlung werden bekannt gemacht
werden.

Den 1. Juni 1847.

Schultheiß Gauß.

Oberjesingen,
Oberamts Herrenberg.

Eichenverkauf.

Am Mittwoch dem 9. Juni d. J.
werden in dem hiesigen Kommunwald
circa 37 Stücke Eichen, worunter
einige sehr schöne Wellbäume sich
befinden und die andern zu Bau-
und Werkholz sich eignen,
im Aufstreich gegen baare Bezahlung

verkauft, wozu die Kaufsliebhaber ein-
geladen werden.

Die Zusammenkunft findet
Morgens 9 Uhr
in dem Wald statt.

Den 1. Juni 1847.

Schultheiß Marquardt.

Baisingen,
Oberamts Horb.

Gläubiger-Aufruf.

Nach einem Beschlusse vom Königl.
Oberamtsgericht Horb vom 15. d. M.
wurde der ledige Bauren-Sohn Melchior
Kieser von Baisingen für mundtobt er-
klärt und Peter Raible, Schmid, als
Pfleger bestellt; es ergeht daher an die
sämmlichen Gläubiger des Kieser die
Aufforderung, daß sie ihre Ansprüche
binnen 15 Tagen
bei dem Gemeinderath dahier anzumel-
den haben, außerdem die Betheiligten
die ihnen aus unterlassener Anzeige ent-
springenden Nachtheile sich selbst zuzu-
schreiben haben.

Den 24. Mai 1847.

Aus Auftrag des Gemeinderaths:
Schultheiß Teufel.

Salzsetten,
Oberamts Horb.

Holzverkauf.

Die hiesige Gemeinde ist gesonnen,
aus ihrem Gemeindefelde, Schellenberg
genannt, ungefähr

200 Stücke ganz starkes Floss- und
Sägholz

am Montag dem 7. Juni d. J.,
Morgens 8 Uhr,

im öffentlichen Aufstreich gegen baare
Bezahlung zu verkaufen.

Die Bedingungen werden im Wirths-
haus zum heiligen Brunnen vorgelesen,
von wo man sich zur besagten Zeit in
den Wald begibt.

Die Herren Ortsvorsteher werden
um gefällige Bekanntmachung in ihren
Gemeinden gebeten.

Den 28. Mai 1847.

Schultheiß Wollensak.

Funsbronn,
Oberamts Nagold.

Holz-Verkauf.

Am Dienstag dem 8. Juni d. J.,
Mittags 1 Uhr,
werden aus dem hiesigen Gemeindefel-
den

ungefähr 600 Stücke Säglöße
im öffentlichen Aufstreich ge-
gen baare Bezahlung ver-
kauft, wozu die Kaufslieb-
haber höflich eingeladen werden.

Den 26. Mai 1847.

Schultheiß Waidelich.

Dornsetten.

Empfehlung.

Der Unterzeichnete hat sich hier nie-
dergelassen, und bietet hiemit seine
Dienste als Arzt, Wundarzt, und Ge-
burtshelfer höflich an.

Stadtarzt Dr. Albert Kautter.

Altenstaig Stadt.

Hagelversicherung.

Wer bei den heuer meistens mit Ha-
gel begleiteten Gewittern seine Feld- und
Garten-Erzeugnisse gegen Hagelschaden
hier oder in den umliegenden Orten
versichern lassen will, wolle sich an den
Unterzeichneter wenden.

Bei Obst-, Flachs-, Hanf-, Hopfen-
und Delgewachsen sind 2 fl., von allen
andern Feld-Früchten 1 fl. von 100 fl.
Ertragswerth zu bezahlen.

Den 31. Mai 1847.

Anwalt der Württembergischen
Hagelversicherungs-Gesellschaft:
Stadt-Schultheiß Speidel.

Wolfenhausen,
Oberamts Rottenburg.

Erklärung.

Obwohl es nicht meine Gewohnheit
ist, mir zugefügte Beleidigungen zur
öffentlichen Rüge zu bringen, so fühle
ich mich dennoch veranlaßt, die am
letzten Pfingstmontag mir in meiner
eigenen Wirthsstube zugefügten Ge-
meinheiten hier zu besprechen. Belei-
digungen, Rohheiten und Unfug, die
ich gewohnter Weise zu untersagen
pflege, kamen im höchsten Grade durch
Bernhard Dengler von Mözingen
in Gesellschaft Anderer vor, der sich
als der unkultivirteste Mensch benahm,
nicht genügend, daß er mein Zimmer
endlich mit Schimpfen verlassen, wel-
ches er auch auf der Straße sogar ge-
gen sämmtliche Ortsangehörige forsetzte,
gingen seine Flegelien, kaum den Ort
im Rücken, gegen meinen Sohn und
seine Kameraden in Thätlichkeiten über,
wobei er hauptsächlich von Metzger
Dengler und Konsorten von Mözingen
in diesem sittlich-menschlichen
Betragen unterstützt wurde. — Zwar
übel möchte ihm die Suppe schmecken,
welche er, wenn ich Klage erheben
möchte, bekommen mußte, allein er ist
mir zu gemein, um nur als Ankläger
mit ihm vor einer Behörde zu stehen.

Den 1. Juni 1847.

Kronenwirth Frick.

Nagold.

Mit. eralwasser von Bör-
singen empfiehlt

Ch. Schwarz.



ALTS

Am

No

Am

Die Ver-
farrenhalt-
jeden Jahre
blatt von
Den 4.

Bei den
nissen, und
gängen nicht
ist, daß au-
winter häu-
dürften, e-
werth, daß
Erzeugnisse
chern. Es
sthen Gen-
trage zu
den Minis-
1835 in
Versicherung
gen aus
von 1836
Circular-
vom 3. Fe-
Intercessio-
einzeln
tung der
blatt von
merklich g-
standenen
die schleun-
gehörigen
rante der
mien der
es angene-
nahme der
die ganze
pflege zu b-

Der Am-
in seiner

